

Führerausweis auf Probe

Nach bestandener Prüfung wird ein Führerausweis auf Probe ausgestellt, welcher für drei Jahre befristet ist. Muss während dieser Zeit der Führerausweis entzogen werden, verlängert sich die Probezeit automatisch um ein Jahr. Bei einer erneuten Wiederhandlung, welche zu einem Führerausweisentzug führt, wird der Führerausweis auf Probe annulliert. In der Folge kann frühestens nach einem Jahr die Ausbildung wieder von Beginn weg aufgenommen werden, dies unter Vorweisung eines positiv lautenden, verkehrspsychologischen Gutachtens.

Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung im Ausland

Der Führerausweis kann in der Schweiz entzogen werden, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist.

Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung

Der Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Dies gilt auch, wenn sie an einer Sucht leidet oder auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird. Verdacht auf fehlende Fahreignung besteht insbesondere nach Fahrten in angetrunkenem Zustand mit 0,80 mg/l Alkohol in der Atemluft (1,60 ‰ Alkohol im Blut) und mehr sowie unter dem Einfluss von Drogen. Unverbesserlich wird der Führerausweis für immer entzogen.

Allgemeine Informationen

Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, führen zu einer Anzeige der Polizei. Solche Widerhandlungen sind zum Beispiel das Verursachen eines Verkehrsunfalls, Fahren in fahruntfähigem Zustand, massive Geschwindigkeitsüberschreitungen usw.

Eine solche Anzeige setzt verschiedene Verfahren in Gang (Straf-, Administrativ- und Zivilverfahren). **In der vorliegenden Broschüre wird lediglich das Administrativverfahren erläutert.**

Vor der Verfügung eines Führerausweisentzuges wird der betroffenen Person in der Regel das rechtliche Gehör gewährt, d.h. es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den ihr vorgeworfenen Widerhandlungen zu äussern. Auf Wunsch kann sie Einsicht in die Akten nehmen.

Die Entzugsdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährdung und des Verschuldens. Zudem wird der automobilistische Leumund und die beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen berücksichtigt, wobei die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf.

Die Verfahrenskosten für die Administrativmassnahmen richten sich nach der Gebührenverordnung des Regierungsrates.

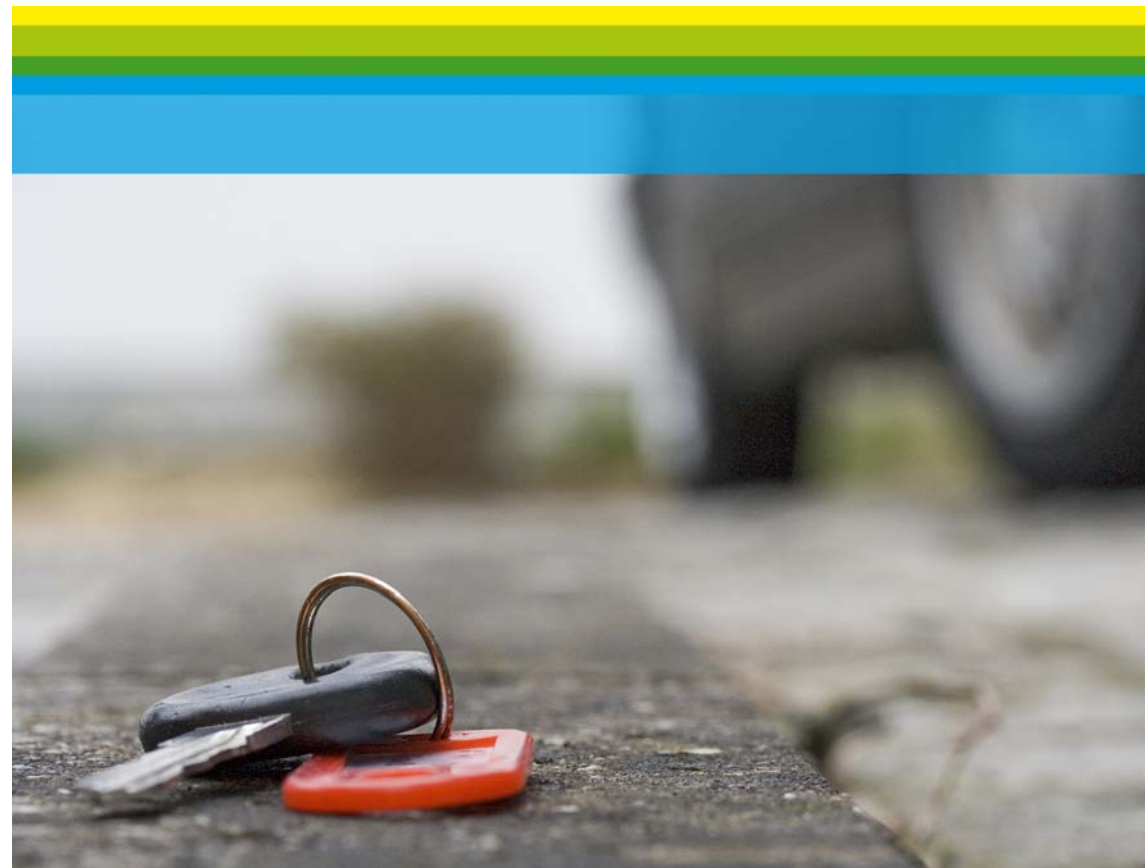
Strassenverkehrsamt Thurgau
Moosweg 7a
8500 Frauenfeld
www.stva.tg.ch
Tel. 058 345 37 11
massnahmen@stva.tg.ch

Strassenverkehrsamt
Prävention & Massnahmen

Thurgau 

Führerausweis-Entzug?

Konsequenzen im Falle einer Widerhandlung



Leichte Widerhandlung

Beispiele:

- Zwischen 0,50 und 0,79 ‰ Alkohol im Blut oder zwischen 0,25 und 0,39 mg/l Alkohol in der Atemluft
- Verstoss gegen das Verbot unter Alkoholeinfluss zu fahren für bestimmte Personengruppen wie Bus- und Lastwagenfahrer, Fahrerschüler sowie deren Begleitperson und die Inhaber eines Führerausweises auf Probe
- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit innerorts von 16 bis 20 km/h ausserorts von 21 bis 25 km/h auf Autobahnen von 26 km/h bis 30 km/h

Massnahme

Verwarnung

Wenn aus den letzten zwei Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen

Mindestentzug 1 Monat

Wenn in den letzten zwei Jahren eine Verwarnung verfügt oder ein Ausweisentzug vollzogen werden musste

Mittelschwere Widerhandlung

Beispiele:

- Zwischen 0,50 und 0,79 ‰ Alkohol im Blut oder zwischen 0,25 und 0,39 mg/l Alkohol in der Atemluft zusammen mit einer weiteren leichten Widerhandlung
- Verstoss gegen das Verbot unter Alkoholeinfluss zu fahren zusammen mit einer weiteren leichten Widerhandlung
- Führen eines Motorfahrzeuges, ohne die entsprechende Führerausweiskategorie zu besitzen
- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit innerorts von 21 bis 24 km/h ausserorts von 26 bis 29 km/h auf Autobahnen von 31 bis 34 km/h

Massnahme

Mindestentzug 1 Monat

Wenn aus den letzten zwei Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen

Mindestentzug 4, 9 oder 15 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren der Führerausweis bereits wegen mittelschweren und/oder schweren Widerhandlungen entzogen war

Unbefristeter Entzug (mind. 2 Jahre)

Falls in den letzten zehn Jahren drei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind

Schwere Widerhandlung

Beispiele

- Ab 0,80 ‰ Alkohol im Blut oder ab 0,40 mg/l Alkohol in der Atemluft
- Verweigerung eines Atemlufttests oder einer Blutprobe
- Einfluss von Betäubungsmitteln oder Medikamenten
- Fahren trotz Führerausweisentzug
- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 25 km/h ausserorts ab 30 km/h auf Autobahnen ab 35 km/h

Massnahme

Mindestentzug 3 Monate

Wenn aus den letzten fünf Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen

Mindestentzug 6 oder 12 Monate

Falls in den letzten fünf Jahren der Führerausweis bereits wegen mittelschweren Widerhandlungen oder einer schweren Widerhandlung entzogen war

Unbefristeter Entzug (mind. 2 Jahre)

Falls in den letzten zehn Jahren zwei Entzüge wegen schweren oder drei Entzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind

Definitiver Ausweisentzug

Der Führerausweis wird für immer entzogen, falls die Person nach einem unbefristeten Führerausweisentzug (mind. zwei Jahre, siehe oben) eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht

Raser-Delikt

Als Raser gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:

- um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt
- um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt
- um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt
- um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt

Massnahme

Mindestentzug 24 Monate

Bei erstmaligem Raser-Delikt

Definitiver Ausweisentzug (mind. 10 Jahre)

Falls in den letzten fünf Jahren ein Entzug wegen eines Raser-Delikts vollzogen worden ist

Wichtig

Ebenso gilt als Raser, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen

